



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Lobedank: Die geistig Minderwertigen und ihre zukünftige strafrechtliche
Behandlung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die geistig Minderwertigen und ihre zukünftige strafrechtliche Behandlung

Von Oberstabsarzt Dr. Eobedank = Lüneburg



Im Vorentwurf des zukünftigen deutschen Strafgesetzbuches ist die gesonderte strafrechtliche Behandlung der sogenannten vermindert Zurechnungsfähigen in Aussicht genommen. Das zurzeit geltende Strafgesetz unterscheidet nur zwischen Menschen, die bei Begehung einer strafbaren Handlung im Besitz der „freien Willensbestimmung“ und somit „zurechnungsfähig“ waren, und solchen, bei denen infolge Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Eine Zwischengruppe kennt das heutige Strafgesetzbuch nicht.

Nach meiner Ansicht ist dieser Standpunkt eine durchaus logische Folgerung aus der Voraussetzung, daß der Mensch über einen „freien Willen“ verfüge. Wenn die Willenshandlungen des Menschen frei sind, so kann das nur bedeuten, daß sie sich nicht mit zwingender Notwendigkeit aus den jeweiligen äußeren Umständen und der Beschaffenheit des Zentralnervensystems ergeben, sondern hiervon unabhängig, also ursachlos sind. Ich selbst glaube nicht an die Möglichkeit ursachlosen Geschehens. Wer aber daran glaubt, kann meines Erachtens im bestimmten Fall immer nur das Vorhandensein des unabhängigen Willens annehmen oder ausschließen. Wie hier ein Zwischending gedacht werden kann, ist mir unerfindlich. Der freie Wille kann nur vorhanden sein oder nicht. Nimmt man an, daß irgendein Zustand das Wollen beeinflusse, so ist es eben nicht mehr frei.

Aus solchen und ähnlichen Gedankengängen sind der Aufstellung einer strafrechtlich besonders zu behandelnden Zwischenstufe zwischen normal Zurechnungsfähigen und Unzurechnungsfähigen manche Gegner entstanden. Soweit von ihnen behauptet wird, daß die Fassung des § 63, 2 des Vorentwurfs: „War die freie Willensbestimmung . . . zwar nicht ausgeschlossen, jedoch in hohem Grade vermindert, so . . .“ unlogisch sei, kann ich nur zustimmen. Eine verminderte freie Willensbestimmung erscheint mir denkunmöglich.

Hiermit ist aber keineswegs die Frage entschieden, ob überhaupt die Berücksichtigung einer Zwischengruppe zwischen geistesgesunden Rechtsverletzern und solchen geboten ist, die wegen ihrer bei der Tat vorhandenen Geistesstörung nicht strafbar sind. Die Mehrzahl der zuständigen Beurteiler hat, wie der Vorentwurf zeigt, die Frage schon bejaht. Dadurch, daß die Bearbeiter des Vorentwurfs an dem Begriff der freien Willensbestimmung festhielten und ihr Vorhandensein zur Voraussetzung der Strafbarkeit machten, konnten sie aber dem schon hervorgehobenen Verstoß gegen die Logik nicht ausweichen, der in der Aufstellung des Begriffs der verminderten freien Willensbestimmung liegt. Man könnte diesen Verstoß als bedeutungslos betrachten und sich im übrigen von Herzen darüber freuen, daß die von vielen Juristen, Kriminalisten und Psychiatern

seit langem erstrebte strafrechtliche Zwischenstufe überhaupt geschaffen werden soll, wenn sich nicht überaus bedenkliche Folgerungen aus dem im Vorentwurf niedergelegten Standpunkt ergäben, bedenklich deshalb, weil sie die Rechtsicherheit gefährden. Der Vorentwurf bestimmt, daß bei Verminderung der freien Willensbestimmung „hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch“ Anwendung finden, die Strafe also milder ausfalle. Nun kann allerdings kein Zweifel darüber sein, daß für einen Teil der Menschen, die zu der in Aussicht genommenen Zwischenstufe gehören, eine mildere Strafe am Platze ist. Das Bedenkliche liegt darin, daß die Bestimmung über die mildere Bestrafung ohne Einschränkung ausgesprochen ist. Dieses Fehlen eines einschränkenden Zusatzes würde sich höchstwahrscheinlich als verhängnisvoll erweisen. Eine kurze Schilderung der Elemente, auf welche der Begriff der „verminderten freien Willensbestimmung“ Anwendung finden würde, soll weiter unten gegeben werden. Nur das sei schon vorausgenommen, daß sich darunter eine Reihe gefährlicher Verbrecher findet, für welche die gesetzlich verbürgte Aussicht auf mildere Strafe manchmal geradezu eine Ermutigung zur Begehung von Straftaten bilden würde. Zwar bestimmt § 65, 1 und 2: „Wird jemand auf Grund des § 63, Abs. 2 zu einer milderen Strafe verurteilt, so hat das Gericht, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, seine Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt anzuordnen. — Im Falle des § 63, Abs. 2 erfolgt die Verwahrung nach verbüßter Freiheitsstrafe.“ Ich glaube aber, daß auch die Aussicht auf die Unterbringung in einer „Heil- und Pflegeanstalt“ auf die gefährlichen Verbrecher nicht genügend hemmend wirkt, wenn die vorher zu verbüßende eigentliche Strafe unter allen Umständen zu milde sein muß. Andererseits muß ich aber zugeben, daß die Bearbeiter des Vorentwurfs bei dem Standpunkt, von dem sie ausgingen, eine andere Bestimmung als die von ihnen getroffene gar nicht bringen konnten. Sie gingen eben davon aus, daß die „freie Willensbestimmung“ unerläßliche Voraussetzung für die Strafbarkeit sei. Daraus folgt logisch, daß auch die Strafe unter allen Umständen vermindert sein muß, wenn die freie Willensbestimmung vermindert ist.

Wir haben also auf der einen Seite die Tatsache, daß aus den Erfahrungen der praktischen Rechtspflege die Aufstellung einer strafrechtlichen Zwischenstufe gefordert wird, auf der anderen die bedenklichen Folgerungen, die sich daraus ergeben müssen, daß die Bearbeiter des Vorentwurfs die „freie Willensbestimmung“ zur Grundlage der Strafbarkeit machten, daß sie sodann, um dem Verlangen nach der Zwischenstufe nachzukommen, entgegen der Logik eine „Verminderung“ dieser freien Willensbestimmung annahmen und hieraus die mildere Bestrafung ohne Einschränkung ableiteten.

In den Kritiken zum Vorentwurf wurde vielfach gerühmt, daß er sich nicht einseitig auf den Boden einer Schule gestellt, sondern eine glückliche Vereinigung mehrerer Richtungen erstrebt habe. Dieses Lob mag im großen und ganzen begründet sein. Bei dem uns beschäftigenden Problem aber erscheint mir das

Ergebnis wenig glücklich, das aus einer Vermischung der an der „freien Willensbestimmung“ festhaltenden Anschauungen der sogenannten klassischen Schule mit der im wesentlichen aus der biologisch = anthropologischen Betrachtungsweise abgeleiteten Forderung derer entstanden ist, die eine strafrechtliche Zwischenstufe wünschen. Ich glaube gezeigt zu haben, daß diese Mischung nicht befriedigender ausfallen konnte.

Es ist daher wohl lohnend, zu untersuchen, ob für die Beibehaltung des Begriffs der freien Willensbestimmung zwingende Gründe bestehen, welche Berechtigung ferner eine andere Auffassung vom Wesen des Willens hat, wie das Strafrecht auf einer anderen Auffassung aufgebaut werden kann, und wie man sich schließlich von dem so gewonnenen anderen Standpunkt unter Berücksichtigung der zu erstrebenden möglichst großen Rechtsicherheit zu unserem Problem zu stellen hat.

In den Motiven zum Entwurf heißt es, daß sich die Beibehaltung des Ausdrucks „freie Willensbestimmung“ durch den Mangel eines besseren rechtfertige, daß er im Sinne des gewöhnlichen Lebens zu verstehen sei und durch lange Gewöhnung überdies volkstümlich geworden sei.

Dieser Begründung ist entgegenzuhalten, daß „der Sinn des gewöhnlichen Lebens“ keineswegs ein klar umschriebener ist, und daß selbst solche Juristen, die im übrigen durchaus die „freie Willensbestimmung“ anerkennen, nicht ausnahmslos für die Beibehaltung des Begriffs im Strafgesetzbuch eintreten. So hat z. B. Geheimrat Prof. Dr. Kahl wiederholt ausgesprochen, daß der Begriff unbedenklich fallen könnte. Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß die Psychiater sämtlich von der Willensfreiheit des Menschen nichts wissen wollen. Und doch sind sie es, deren sachverständiges Gutachten die Richter erst in den Stand setzen soll, über das Vorhandensein der freien Willensbestimmung, ihre Verminderung und ihr Ausgeschlossensein zu entscheiden. Man sollte meinen, daß bei solcher Sachlage den Richtern wirklich nichts an der Beibehaltung des vielumstrittenen Begriffs liegen könnte. Wenn wir schließlich bedenken, daß er sehr wohl ersetzt werden kann — wie, wird unten gezeigt werden —, und daß er zu der oben dargelegten bedenklichen Bestimmung über die unter allen Umständen mildere Bestrafung der „vermindert Zurechnungsfähigen“ geführt hat, so können wir nur wünschen, daß er nicht wieder in das neue Strafgesetzbuch aufgenommen wird.

Ich will hier das Problem der Willensfreiheit nicht ausführlich behandeln. Hierzu würde zunächst eine erschöpfende Erörterung des Seelenproblems gehören, die zu weit führen würde. Der Kampf um die Willensfreiheit wird vielfach mit Leidenschaftlichkeit geführt, und namentlich auf der Seite der Befenner des freien Willens, der Indeterministen, scheint mir ein reichliches Maß von Entrüstung gegen seine Verneiner, die Deterministen, vorhanden zu sein. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß diese Entrüstung zum Teil auf einer falschen Auffassung des Problems beruht. Gar manche scheinen zu glauben, nach deterministischer

Anschauung bedinge das Gehirn die Handlungen des Menschen wie ein unbeeinflussbarer mechanischer Apparat. Eine derartige Ansicht ist aber keineswegs die notwendige Voraussetzung des Determinismus. Nach meiner Ansicht erzeugt das Gehirn nicht etwa das Geistesleben und somit das Wollen. Es ist vielmehr nur das Organ, in welchem sich die mannigfaltigen Beziehungskomplexe zwischen den Weltbestandteilen, die die Beziehung zum Bewußtsein schon von vornherein in sich tragen, ordnen. In dem Weltgeschehen folgt ein Ereignis nach dem anderen mit absoluter Notwendigkeit aus der Gesamtheit aller Bedingungen und somit ist auch jede Handlung des Menschen das Ergebnis seiner Anlage und aller der Einflüsse, die von jeher auf ihn gewirkt haben und im Augenblick der Handlung auf ihn wirken. Nach meiner Ansicht ist diese Auffassung weit davon entfernt, beunruhigend zu wirken. Nur die skizzierte deterministische Auffassung berechtigt uns, von der Erziehung gute Erfolge zu erhoffen, und nur sie gewährt meines Erachtens dem Strafrecht eine sichere Grundlage, indem sie die Strafen und Strafandrohungen unter die das Wollen des Menschen bestimmenden Einflüsse einreihet. Für die Mehrzahl aller Menschen ist die Tatsache der Strafbarkeit gewisser Handlungen ein Faktor, der im gegebenen Fall das Wollen ausschlaggebend mitbestimmt.

Aus dieser Anschauung folgt, daß nicht der Ausschluß der freien Willensbestimmung an sich den Täter straflos machen kann, denn jede Handlung ergibt sich naturgemäß und notwendig aus Milieu und Anlage des Täters. Wenn er bestraft wird, so geschieht es, weil die Strafe ihn und andere zu beeinflussen geeignet ist. Nicht strafbar ist vom Standpunkt des Determinismus nur der, für den die Wirkung von Strafandrohungen nicht in Betracht kommt, also z. B. der ausgesprochen Geistesranke.

Auch wer den vorstehenden Ausführungen nicht bedingungslos zustimmt, wird zugeben müssen, daß es nützlich ist, dem deterministischen Standpunkt der Psychiater Rechnung zu tragen, ohne deren Mitarbeit der Richter in zweifelhaften Fällen nicht imstande ist, über Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit eines Rechtsverletzers zu entscheiden. Wenn vollends die Möglichkeit gegeben ist, an die Stelle des Ausschlusses der freien Willensbestimmung eine Definition des straffrei machenden Zustandes zu setzen, die dem Standpunkt des Indeterminismus in keiner Weise zu nahe tritt, dürfte auch der überzeugteste Indeterminist keine Veranlassung haben, die Beibehaltung des Ausdrucks „freie Willensbestimmung“ zu fordern, der zu so vielen unerquicklichen Mißverständnissen und Meinungsverschiedenheiten in foro geführt hat und auch in Zukunft führen würde. Eine dem Determinismus gerecht werdende und den Indeterminismus nicht angreifende Begriffsbestimmung zur Kennzeichnung der die Strafbarkeit ausschließenden Zustände gibt der österreichische Gesetzentwurf, der mit einer von Anschaffenburg vorgeschlagenen Änderung folgendermaßen lauten würde: „Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat wegen Geistesstörung, Geisteschwäche oder Bewußtseinsstörung nicht die Fähigkeit besaß, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht

gemäß zu handeln.“ Ich wüßte nicht, warum nicht auch der Indeterminist diese Fassung annehmen könnte. Das Wesentliche an ihr besteht ja in der Forderung, daß jene Unfähigkeit durch Geistesstörung, Geisteschwäche oder Bewußtseinsstörung hervorgerufen sein muß, um Straflosigkeit zur Folge zu haben.

Nach dieser Abschweifung, die aber zum Verständnis späterer Ausführungen nötig war, wenden wir uns wieder zu unserem eigentlichen Thema. Wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß die besondere strafrechtliche Behandlung der Zwischenstufe zwischen den geistig Normalen und den Geisteskranken einem praktischen Bedürfnis entspreche. Es erscheint daher angezeigt, darzulegen, warum dieses Bedürfnis besteht. Am besten geschieht dies dadurch, daß ich in möglichster Kürze die Menschen schildere, die zu der in Aussicht genommenen Zwischenstufe gehören. Ich folge hierbei der Darstellung eines Kundigeren, des bekannten Psychiaters Prof. Dr. Cramer (Göttingen).

Cramer faßt mit anderen Autoren die in Betracht kommenden Individuen unter der Bezeichnung „geistig Minderwertige“ zusammen und unterscheidet unter ihnen mehrere Gruppen:

Erstens Menschen mit dauernder geistiger Minderwertigkeit. Hierzu gehören die leicht Schwachsinrigen infolge Entwicklungshemmung des Gehirns, die in jedem Grade und in jedem Alter die geistige Entwicklung zum Stillstand bringen kann. Ferner die chronischen Alkoholisten und Morphimisten im Zustand der Charakterdegeneration, Epileptiker mit vorgeschrittener Charakterdegeneration, Patienten mit langsam sich entwickelnder arteriosklerotischer Atrophie des Gehirns, die namentlich bei Greisen nicht selten ist; Degenerierte, Patienten mit durch Verletzung hervorgerufener Gehirnveränderung, manche Hysteriker.

Zweitens geistig Minderwertige, bei denen zwar der zugrundeliegende krankhafte Zustand auch dauernd ist, für gewöhnlich aber nicht deutlich hervortritt. Bei diesen Menschen wird die geistige Minderwertigkeit nur unter besonderen Umständen bemerkbar, z. B. nach Überanstrengungen; nach Alkoholgenuß, bei Frauen während der Menstruation usw. Die krankhaften Zustände, die die geistige Minderwertigkeit bedingen, sind die gleichen wie bei der vorigen Gruppe. Sie haben sich aber nicht so weit entwickelt, um einen unter allen Umständen zutage tretenden geistigen Mangel hervorzurufen.

Zu einer dritten Gruppe gehören nach Cramer die Fälle, bei denen ganz vereinzelte krankhafte Symptome einer nervösen Konstitution nachweisbar sind. Bei ihnen können gelegentlich Überanstrengungen, Alkoholgenuß, überstandene akute Infektionskrankheiten, eine Verletzung usw. ganz vorübergehende Zustände geistiger Minderwertigkeit herbeiführen. Cramer gibt hierfür ein Beispiel: Ein gesunder kräftiger Mann stürzt mit dem Rade. Am folgenden Tage, nachdem seine durch den Sturz verursachten Kopfschmerzen verschwunden sind, nimmt er an einer Festfeier teil. Während er sonst alkoholische Getränke gut verträgt, gerät er jetzt schon nach wenigen Gläsern Wein in einen Zustand großer Erregtheit, in welchem er herausfordernd und bald gewalttätig wird. Nach vierzehn Tagen hat er seine frühere Toleranz gegen Alkohol wieder. Mit Recht macht Cramer darauf aufmerksam, daß der Mann, falls er strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wäre, milder hätte beurteilt werden müssen.

Als eine für sich zu betrachtende Gruppe von geistig Minderwertigen nimmt Cramer die Individuen heraus, die infolge eines krankhaft abnormen Gehirnzustandes sich durch moralischen Schwachsinn, durch gänzlichen Mangel an Altruismus und die bei jeder Gelegenheit hervortretenden antisozialen Instinkte unliebsam hervortun. In den meisten Fällen fehlen bei ihnen auch mehr oder minder große Intelligenzdefekte nicht, so raffiniert sie im übrigen auch bei der Betätigung ihrer egoistischen gesellschaftsfeindlichen Neigungen manchmal vorgehen mögen.

Was die Art und Weise betrifft, in der sich die sogenannte geistige Minderwertigkeit kundgibt, so kann man eine allgemeine Herabsetzung der geistigen Fähigkeiten und eine Schwäche einzelner oder mehrerer Komponenten der geistigen Tätigkeit unterscheiden. So kann z. B. die Intelligenz im allgemeinen mangelhaft sein oder in einzelnen Zügen gut entwickelt und in den anderen herabgesetzt. Einzelne künstlerische Talente können hervorragend entwickelt sein, während die Intelligenz im übrigen und das Gefühlsleben auf tiefer Stufe stehen. In anderen Fällen ist die Intelligenz ziemlich gut entwickelt, während Selbstzucht und Hemmung gegen egoistische Triebe fehlen.

Weiter will ich auf Einzelheiten nicht eingehen. Der Kundige mag sich die Darstellung aus seiner Erfahrung ergänzen. Wer erkannt hat, daß wir nicht mehr mit einem Strafrecht auskommen, das sich damit begnügt, jede Rechtsverletzung nach der Formel zu ahnden, wird sich der Einsicht nicht verschließen, daß wir der Eigenart der geistig Minderwertigen nicht gerecht werden können, wenn wir nur die Wahl haben zwischen der gewöhnlichen Strafe und der Anwendung der Unzurechnungsfähigkeit. So wäre es doch gewiß eine Härte, wenn der von Cramer angeführte durch Sturz mit dem Rade verletzte Mann (s. oben) für seine Gewalttätigkeit mit der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft worden wäre. Es wäre aber auch nicht angängig gewesen, ihn straffrei zu lassen. Und wenn wir andererseits die geistig Minderwertigen betrachten, deren Unzulänglichkeit vornehmlich durch ihre antisozialen Instinkte zutage tritt, so lehrt die Erfahrung, daß wir die Gesellschaft mit Hilfe des jetzt geltenden Strafrechts nicht genügend vor ihnen schützen können.

Wenn wir nun wieder darauf zurückkommen, wie wohl die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen am zweckmäßigsten gestaltet werden möge, so möchte ich an die Spitze den Satz setzen, daß sie überhaupt straffähig sind. Die Forderung ist zu erheben, daß der Begriff der geistigen Minderwertigkeit nur auf solche Rechtsverlezer angewendet werde, für die Strafen und Strafandrohungen als ein das Handeln bestimmendes Moment noch in Betracht kommen können. Ob im Einzelfall der geistig Minderwertige durch die Strafandrohung gehemmt wird oder nicht, tut dabei nichts zur Sache. Falls man etwa alle geistig Minderwertigen straffrei lassen wollte, würde ein vielfach wirksames Hemmungsmittel aus dem Bereich der das Wollen dieser Menschen bestimmenden Umwelt ausgeschaltet, und ihre Straftaten würden zunehmen. Ganz anders dagegen steht es um einen wirklich Geisteskranken. Was hätte es z. B. für einen Sinn, den Kranken zu bestrafen, der im Zustand völliger Bewußtseinsstörung einen vermeintlichen Verfolger verletzt. Für ihn und ähnliche Kranke gehört die Strafe überhaupt nicht zum Bereich der Wirkungsmöglichkeit.

Also der geistig Minderwertige ist straffähig. Vom geistig Normalen unterscheidet er sich jedoch so, daß sich die Notwendigkeit herausgestellt hat, ihn strafrechtlich besonders zu behandeln.

Dem Indeterminist gegenüber befindet sich nun der Determinist in der vorteilhaften Lage, daß ihn seine Anschauung vom Wesen der menschlichen Willenshandlungen und von der Voraussetzung für die Straffähigkeit keineswegs

zwingt, in allen Fällen geistige Minderwertigkeit mit geminderter Zurechnungsfähigkeit gleichzustellen. Die Anerkennung, daß ein Mensch geistig minderwertig ist, d. h. daß seine Geistesstätigkeit im ganzen genommen von geringerem Wert ist als die eines normalen Menschen seines Kulturkreises, schließt keineswegs in jedem Fall die Ansicht ein, daß dieser Mensch bei einer Straftat milder zu bestrafen sei. Allerdings schließt sie diese Ansicht auch nicht immer aus, überläßt vielmehr die Entscheidung von Fall zu Fall allen einschlägigen Erwägungen. Die vom Vorentwurf beabsichtigte obligatorische Strafmilderung dagegen ist eine unabwendbare Folge der Anschauung, daß das Vorhandensein der freien Willensbestimmung Voraussetzung für die Strafbarkeit sei, und daß es eine „verminderte“ freie Willensbestimmung gäbe.

Es ist mir nicht unbekannt, daß auch einzelne Psychiater die obligatorische Strafmilderung für die geistig Minderwertigen als etwas Selbstverständliches betrachten. Folgerichtig ist solcher Standpunkt bei einem Deterministen ganz und gar nicht. Denn der Determinist straft nicht, um zu vergelten, sondern im wesentlichen, um vorzubeugen und abzuschrecken. Nichts hindert ihn also, bei gewissen geistig Minderwertigen, bei denen die Strafe als Hemmungsmittel leichter versagen kann, das Hemmungsmittel wirksamer zu gestalten. Mit anderen Worten: der Determinist handelt folgerichtig, wenn er solche Menschen härter bestraft, von denen er weiß, daß sie stärkerer Hemmungen bedürfen, um von Rechtsverletzungen abgehalten zu werden. Er wird deshalb unter Umständen für einen geistig minderwertigen Verbrecher, z. B. für einen der Gruppe der moralisch Depravierten angehörenden, eine härtere Strafe fordern als für den normalen bei gleicher Straftat. Nur unter Anerkennung der Vergeltungstheorie kann der Determinist folgerichtig die obligatorische Strafmilderung für die wünschen, die wegen ihres Geisteszustandes der Möglichkeit, eine Straftat zu begehen, eher ausgesetzt sind als die Normalen.

Auch der auf indeterministischem Standpunkt stehende Leser wird, wenn er an die gesellschaftsfeindlichen, moralisch Entarteten unter den geistig Minderwertigen denkt, sich ernster Bedenken gegen die bisher mitgeteilten Bestimmungen des Vorentwurfs über die strafrechtliche Behandlung der „gemindert Zurechnungsfähigen“ nicht erwehren können. Es ist daher wohl der Mühe wert, über eine andere Fassung der Bestimmungen nachzudenken. Zunächst wäre es wünschenswert, wenn der Begriff der „geminderten Zurechnungsfähigkeit“ überhaupt fallen gelassen würde. Er ist es, der die bedenkliche obligatorische Strafmilderung zur Folge hat und dabei durchaus entbehrlich ist. Man kann sehr wohl alle Menschen, die zu der in Aussicht genommenen strafrechtlichen Zwischenstufe gehören, unter der Bezeichnung „geistig Minderwertige“ zusammenfassen. Der Ausdruck ist einfach und klar verständlich, ohne uns die Hände zu binden, und ohne Beziehung zu einer bestimmten Weltanschauung.

Was nun die beanstandete Fassung des § 63, Abs. 2 des Vorentwurfs betrifft, so liegen selbstverständlich in den bisher veröffentlichten Kritiken schon

Verbesserungsvorschläge vor. Bevor wir uns mit diesen beschäftigen, sei der Wortlaut des Borentwurfs, der oben nur teilweise wiedergegeben wurde, nochmals und vollständig angeführt. Nachdem im Abs. 1 des § 63 bestimmt ist: „Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos war, so daß dadurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde“, lautet der Abs. 2: „War die freie Willensbestimmung durch einen der vorbezeichneten Zustände zwar nicht ausgeschlossen, jedoch in hohem Grade vermindert, so finden hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch (§ 76) Anwendung. Zustände selbstverschuldeter Trunkenheit sind hiervon ausgenommen.“ — Ganz abgesehen von unseren bisherigen Auslegungen an dieser Fassung, die zum Teil schon durch unsere Kritik an dem zugrunde liegenden Abs. 1 bedingt waren, ist sie schon deshalb nicht annehmbar, weil sie die in Betracht kommenden Individuen nicht richtig kennzeichnet. Wenn nämlich das, was die Indeterministen freie Willensbestimmung nennen, durch „einen der vorbezeichneten Zustände“, d. h. (s. Abs. 1) durch Geisteskrankheit, Blödsinn oder Bewußtlosigkeit in hohem Grade vermindert ist, so liegt doch auch ein „hoher Grad“ von Geisteskrankheit, Blödsinn oder Bewußtlosigkeit vor, also ein Zustand, der straflos macht. Die Fassung des Borentwurfs kennzeichnet also gar nicht die, die gekennzeichnet werden sollen. Sie würde zweifellos Verwirrung stiften, und die Befürchtung derer, die da meinen, sie würde es dem Richter ermöglichen, über das Gutachten des Sachverständigen hinweg Unzurechnungsfähigkeit zu statuieren, wo nur geistige Minderwertigkeit vorliegt, oder umgekehrt auch bei ausgesprochen Geisteskranken lediglich einen hohen Grad von Verminderung der sogenannten freien Willensbestimmung anzunehmen, ist vielleicht nicht ganz unbegründet. Wird der Abs. 2 des Borentwurfs in seiner jetzigen Fassung Gesetz, so werden wir das Schauspiel erleben, daß Richter und Sachverständige über hochgradige Verminderung oder Ausgeschlossenheit der freien Willensbestimmung uneinig sind, wobei die Aufgabe des Sachverständigen dadurch unendlich erschwert wird, daß er sich über hochgradige Verminderung oder Nichtvorhandensein eines Dings äußern soll, an das er ja überhaupt nicht glaubt. Er könnte von seinem Standpunkt durchaus folgerichtig stets behaupten, daß die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, und er muß sich immer gleichsam auf ein ganz anderes Niveau begeben, um mit dem Begriff der freien Willensbestimmung gemäß den Anforderungen der Praxis zu arbeiten.

Wir haben also eine Menge von triftigen Gründen, die eine andere Fassung des Abs. 2 § 63 wünschenswert erscheinen lassen.

Die Psychiater haben sich zum Teil für eine Anlehnung an den entsprechenden Paragraphen des österreichischen Borentwurfs ausgesprochen, der mit der von Aschaffenburg (für die Kennzeichnung der Straflosigkeit bedingenden Zustände) vorgeschlagenen Änderung lauten würde: „War die Fähigkeit des Täters, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, zur Zeit der Tat infolge eines andauernden krankhaften Zustandes wesentlich vermindert,

so . . ." — Ich selbst bin früher auch für eine ähnliche Fassung eingetreten. Inzwischen sind mir aber Bedenken gekommen, ob sie allen berechtigten Einwänden standhalten kann. Zunächst kann ihr entgegengehalten werden, daß es mit der Verminderung der Fähigkeit, das Unrecht einzusehen usw., ein eigenes Ding sei. Entweder bestehe diese Fähigkeit oder nicht. Beim geistig normalen Verbrecher besteht sie im Augenblick der Tat deshalb nicht, weil egoistische Triebe und Begierden stärker sind. Und beim geistig minderwertigen Verbrecher besteht sie zweifellos im Augenblick der Tat auch nicht, nämlich auch, weil die egoistischen Begierden stärker sind und infolge der geistigen Minderwertigkeit noch weniger mit Hemmungen zu kämpfen haben als bei einem Normalen. Eine Verminderung jener Fähigkeit im Augenblick der Tat läßt sich streng genommen ebenso wenig aufstellen wie eine Verminderung der sogenannten freien Willensbestimmung. Man kann eigentlich nur sagen, daß die geistige Minderwertigkeit dem Ausgeschlossensein jener Fähigkeit im Augenblick der Tat Vorschub geleistet habe. Sodann kann auch eingewendet werden, daß bei einer Verminderung der Fähigkeit, das Unrecht einzusehen und demgemäß zu handeln, die Strafe unter allen Umständen milder sein müsse. Dieser Einwand wäre allerdings vom Standpunkt der Vergeltungstheorie aus erhoben; aber wir haben auch mit dieser Theorie zu rechnen. Ich meine, daß wir im Hinblick auf die gefährlichen Verbrecher unter den geistig Minderwertigen bei der Formulierung des sie betreffenden Strafgesetzbuchparagraphe alles vermeiden müßten, was notgedrungen zu der bedenklichen obligatorischen Strafmilderung führt. Es würde nach meiner Ansicht genügen, wenn dieser Paragraph deutlich und klar den eigenartigen Geisteszustand der geistig Minderwertigen und dessen Einfluß auf die Tat zum Ausdruck brächte, und ich schlage daher folgende Fassung vor: „War der Täter zur Zeit der Tat infolge eines krankhaften Zustandes geistig minderwertig, und stand die Tat unter dem Einfluß dieser geistigen Minderwertigkeit, so . . ." — Auch der Indeterminist kann meines Erachtens mit diesem Wortlaut einverstanden sein. Denn er widerspricht seinem Standpunkt nicht. Im übrigen bezeichnet er deutlich diejenigen, die zu der strafrechtlichen Zwischenstufe gehören sollen, ohne gleichzeitig einen Ausdruck zu enthalten, der die obligatorische Strafmilderung aufzwingt. Die Psychiater insbesondere könnten den Wortlaut billigen, da er die in Betracht kommenden Individuen so nennt, wie sie es in ihrer überwiegenden Mehrzahl wünschen. Mit Leppmann und anderen habe ich das Wort „andauernden“ vor: „krankhaften Zustandes“ vermieden (im Gegensatz zu den Wünschen anderer), weil zweifellos auch vorübergehende Krankheitszustände einen Zustand geistiger Minderwertigkeit schaffen können. Ferner habe ich gemäß dem Vorschlage Leppmanns nur den krankhaften Zustand im allgemeinen als Grundlage der geistigen Minderwertigkeit gesetzt, nicht etwa einen krankhaften Geisteszustand. Leppmann macht mit Recht darauf aufmerksam, daß auch manche körperliche Krankheitszustände, z. B. Tuberkulose, Zuckerharnruhr usw. die Geistesaktivität beeinträchtigen können. (Schluß folgt.)